

Drucksachen-Nr. BV/646/2016	Datum 18.01.2017	
---------------------------------------	---------------------	--

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat III / Liegenschafts- und Schulverwaltungsamt

Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Einstimmig		
Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport	22.02.2017						
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung	28.02.2017						
Kreisausschuss	07.03.2017						
Kreistag Uckermark	15.03.2017						

Inhalt:

Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark (Erste Änderungssatzung der Schülerbeförderungssatzung-SchbefS)

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Produktkonto 24110.542901	Haushaltsjahr	<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark (Erste Änderungssatzung der Schülerbeförderungssatzung-SchbefS)

gez. Dietmar Schulze
Landrat

gez. Karsten Stornowski
Dezernent/in

Begründung:

Gem. § 112 - Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG) sind die Landkreise und kreisfreien Städte Träger der Schülerbeförderung, welche alles Nähere in eigener Verantwortung durch Satzung regeln. Dieser rechtlichen Vorgabe wird der Landkreis mit der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark (Schülerbeförderungssatzung) gerecht.

Seit dem Schuljahr 2015/16 werden im Rahmen der Schülerbeförderung keine Eigenanteile an den Schülerbeförderungskosten mehr erhoben. Der Beschluss dazu wurde vom Kreistag auf seiner Sitzung am 10.12.2014 gefasst. Mit dem Wegfall des Eigenanteils wurde das Antragsverfahren (§ 7 Antragsverfahren der Satzung) dahingehend geändert, dass von Seiten der Eltern bzw. volljährigen Schüler jedes Jahr vor Beginn eines Schuljahres ein Antrag auf Teilnahme an der Schülerbeförderung bzw. am Schülerspezialverkehr, unabhängig vom Schul- oder Wohnortwechsel etc., zu stellen ist.

Nach einer umfangreichen Meinungsbildung innerhalb der Verwaltung in den letzten Monaten wird empfohlen, diese Verfahrensweise wieder aufzuheben und § 7 Abs. 3 der Satzung zu ändern. Das Antragsverfahren soll dann ab Schuljahr 2017/18 wie folgt ablaufen:

Die Antragstellung hat mindestens 4 Wochen

- a) vor Aufnahme in die Jahrgangsstufe eins
 - b) vor Aufnahme in die Jahrgangsstufe sieben
 - c) vor Aufnahme in die Jahrgangsstufe elf
 - d) vor einem Wohnungswechsel
 - e) vor einem Schulwechsel
 - f) vor Änderung der Beförderungsart
- zu erfolgen.

Eine jährliche Antragstellung ist erforderlich, sofern der Anspruch auf Teilnahme an der Schülerbeförderung bzw. am Schülerspezialverkehr laut Bescheid nur für ein Schuljahr genehmigt wurde.

Durch diese Änderung sollen die Eltern bzw. volljährigen Schüler hinsichtlich der Häufigkeit der Antragstellung entlastet werden. Beginnend ab Schuljahr 2018/19 erfolgt dann eine Bearbeitung entsprechend der vorliegenden Anträge zum Beginn der genannten Jahrgangsstufen bzw. anhand aktuell vorliegender Angaben für die folgenden Jahrgangsstufen. Verbleibende Fahrschüler der Jahrgangsstufen 2 bis 6, 8 bis 10 bzw. 12/13 werden somit als anspruchsberechtigte Fahrschüler ohne neue Anträge in das nächst höhere Schuljahr umgesetzt und die Beauftragung und die Ausgabe eines Schülerfahrausweises veranlasst. Eine weitere Überprüfung der persönlichen Daten auf Aktualität entfällt in diesen Fällen. Änderungen aller Art, die Auswirkungen auf den Anspruch innerhalb der Schülerbeförderung haben, sind laut Schülerbeförderungssatzung grundsätzlich durch die Eltern bzw. volljährigen Schüler mitzuteilen bzw. zur Prüfung des weiteren Anspruchs ist ein neuer Antrag auf Teilnahme an der Schülerbeförderung oder auf Schülerspezialverkehr erforderlich. Damit wird ein hohes Maß an Vertrauen den Antragstellern und Schulen entgegengebracht.

Die vorgesehene Änderung des Antragsverfahrens wird gleichzeitig zum Anlass genommen, um weitere Satzungsinhalte zu präzisieren. So wurde der Anspruch für Schüler in einer schulischen beruflichen Ausbildung in § 2 Anspruchskriterien der Satzung eindeutiger formuliert und Begriffsdefinitionen vereinheitlicht.

Der Kreisschulbeirat wird gemäß § 137 Abs. 3 Nr. 5 BbgSchulG zum Sachverhalt in einer beabsichtigten Sitzung im Januar/Februar 2017 angehört. Eine ggf. vorliegende Stellungnahme durch den Kreisschulbeirat wird vor Beschlussfassung durch den Kreistag nachgereicht.

Anlagenverzeichnis:

Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis
Uckermark
Synopsis